

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2559 –

Berichte über Befragungen im Zusammenhang mit Eheschließungen durch deutsche Auslandsvertretungen

Nach uns vorliegenden Berichten von Betroffenen soll die deutsche Botschaft in Ankara im Zusammenhang mit Eheschließungen zwischen deutschen Staatsangehörigen und türkischen Staatsbürgern Befragungen durchführen, um zu überprüfen, ob eine Scheinehe vorliegt. Diese Befragungen sollen Details aus der Privat- und Intimsphäre umfassen.

1. Treffen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Berichte zu, dass die deutsche Botschaft in Ankara bzw. andere Vertretungen in der Türkei Befragungen vor der Eheschließung durchführen, die sich auf die Privat- und Intimsphäre der Befragten erstrecken?

Wenn ja,

- welchem Zweck dienen diese Befragungen,
- in welchen Fällen werden diese Befragungen durchgeführt,
- seit wann werden diese Befragungen durchgeführt,
- gehören diese Befragungen zum Aufgabenbereich deutscher Vertretungen im Ausland,
- in wie vielen Fällen wurden Befragungen durchgeführt (bitte Zahl angeben),
- ist die Bundesregierung bereit, deutsche Auslandsvertretungen anzuweisen, derartige Befragungen nicht mehr durchzuführen?

Wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, diesen Berichten nachzugehen?

Nach geltendem Recht (§§ 18, 23 i. V. m. § 17 AuslG) und nach der obergerichtlichen Rechtsprechung begründet allein die Eheschließung eines Ausländers mit einem Deutschen oder einem sich rechtmäßig in Deutschland auf-

haltenden Ausländer keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für einen Ehegattennachzug. Vielmehr muss der Antragsteller zusätzlich glaubhaft machen, dass er beabsichtigt, mit dem in Deutschland lebenden Ehepartner eine eheliche Lebensgemeinschaft führen zu wollen (Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 8. Januar 1991 – 1 A 102.90 – und vom 7. Februar 1991 – 1 A 111.90).

Bestehen im Rahmen von Visaverfahren zum Ehegattennachzug konkrete Anhaltspunkte, dass die Ehe ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem ausländischen Ehepartner ein ansonsten verwehrt Aufenthaltsrecht zu verschaffen (Scheinehe), stellen die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei, aber auch in anderen Ländern (siehe Antwort zu Frage 3) im Rahmen von Visaverfahren zum Ehegattennachzug, den Antragstellern Fragen zu den persönlichen Verhältnissen der Ehepartner, dem Kennenlernen der Ehepartner und dem äußeren Ablauf des Zustandekommens der Ehe. Dabei werden die gesellschaftlichen Besonderheiten des jeweiligen Gastlandes berücksichtigt. Fragen zur Intimsphäre werden nicht gestellt.

Vor der Eheschließung werden die Antragsteller in der oben geschilderten Weise nur dann befragt, wenn im Ausland ein Visum zum Zwecke der Eheschließung in Deutschland beantragt wurde, auf das nach geltendem Recht kein Anspruch besteht.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen solche Befragungen durchgeführt werden, da eine Statistik hierüber nicht geführt wird.

2. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen Eheschließungen von deutschen Staatsangehörigen und türkischen Staatsbürgern nicht durchgeführt worden sind, weil diese von deutschen Auslandsvertretungen als Scheinehe eingestuft worden sind?

Auslandsvertretungen prüfen die Frage einer rechtsmissbräuchlichen Eheschließung von deutschen Staatsangehörigen und ausländischen Partnern im Rahmen von Visaverfahren des ausländischen Partners. Die Vertretungen lehnen nach Beteiligung der Ausländerbehörden Visaanträge ab, wenn im Einzelfall ihrer Überzeugung nach aufgrund konkreter Anhaltspunkte feststeht, dass eine Scheinehe vorliegt. Dies betrifft auch Fälle, in denen ein Besuchervisum zum Zwecke der späteren Eheschließung in Deutschland beantragt worden ist.

3. In welchen Ländern außer in der Türkei werden durch deutsche Auslandsvertretungen Detailfragen zur Privat- und Intimsphäre im Zusammenhang mit Eheschließungen gestellt?

Die Auslandsvertretungen stellen keine Fragen zur Intimsphäre. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Auslandsvertretungen in der Türkei, Ghana, Nigeria, Pakistan, Indien und Bangladesch sind vermehrt mit Fragen der Scheinehe konfrontiert.

4. Welches sind nach Auffassung der Bundesregierung bzw. deutscher Auslandsvertretungen Kriterien für eine Scheinehe?

Der Rat der Europäischen Union hat unter Punkt 2 seiner Entschließung vom 5. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen Faktoren aufgezählt, die vermuten lassen können, dass es sich bei einer Ehe um eine Scheinehe handelt (siehe Anlage). Die Auslandsvertretungen orientieren sich bei der Prüfung der Frage, ob eine Scheinehe vorliegt, an dieser Entschließung des Rates der Europäischen Union.

5. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage dürfen deutsche Behörden ggf. diese Fragen zur Privat- und Intimsphäre stellen?
 - a) Welches Gesetz bzw. welche Verordnung regelt, ob eine Frage zur Privat- und Intimsphäre zulässig bzw. nicht zulässig ist?
 - b) Wie können sich Betroffene gegen in ihren Augen unzulässige Fragen zum privaten Lebensbereich durch deutsche Behörden wehren?

Fragen zur Intimsphäre werden nicht gestellt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Rechtsgrundlage für die Befragung der Visumantragsteller zu ihren und des Ehepartners persönlichen Daten ist § 75 Abs. 1 i. V. m. § 63 Abs. 3 AuslG.

Die von den Auslandsvertretungen befragten Antragsteller und, falls deren Ehepartner zugegen ist, auch der Ehepartner, sind nicht verpflichtet, die von den Auslandsvertretungen gestellten Fragen zu beantworten. Hierauf werden sie vor der Befragung von den Auslandsvertretungen auch hingewiesen. Gemäß § 70 Abs. 1 AuslG besteht aber die Obliegenheit des Antragstellers eines Visums, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat die Praxis der Auslandsvertretungen, eine möglicherweise rechtsmissbräuchliche Eheschließung durch Datenerhebung und Befragung des ausländischen Ehepartners aufzuklären, geprüft und bestätigt (siehe Drucksache 14/850).

EUROPÄISCHE UNION
DER RATENTSCHLIESSUNG DES RATES
vom 5. Dezember 1997

über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf Artikel K 1 Nummr 3 des Vertrages über die Europäische Union,

unter Berücksichtigung der EntschlieÙung zur Harmonisierung der nationalen Politiken im Bereich der Familienzusammenführung (Schlussfolgerungen von Kopenhagen vom 1. Juni 1993),

in Anbetracht der Tatsache, dass das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, in Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in Artikel 16 der Universellen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt ist und dass der Anspruch auf Achtung des Familienlebens in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt wird,

in dem Bewusstsein, dass Scheinehen ein Mittel zur Umgehung der Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen dritter Staaten darstellen,

in der Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten gleichwertige Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens ergreifen bzw. weiterhin ergreifen müssen,

in der Erwägung, dass diese EntschlieÙung nicht bezweckt, eine systematische Kontrolle der mit Angehörigen von Drittländern geschlossenen Ehen einzuführen, dass jedoch Überprüfungen vorgenommen werden sollen, wenn ein begründeter Verdacht besteht,

in der Erwägung, dass diese EntschlieÙung die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lässt, gegebenenfalls vor der Eheschließung zu überprüfen, ob es sich um eine Scheinehe handelt,

Anlage

in der Erwägung, dass diese EntschlieÙung das Gemeinschaftsrecht unberührt lässt –

NIMMT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG AN:

1. Im Sinne dieser EntschlieÙung bedeutet „Scheinehe“ die Ehe eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines sich in einem Mitgliedstaat legal aufhaltenden Angehörigen eines Drittstaates mit einem Angehörigen eines Drittstaates, mit der allein der Zweck verfolgt wird, die Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen dritter Staaten zu umgehen und dem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis in einem Mitgliedstaat zu verschaffen.
2. Die Fakten, die vermuten lassen können, dass es sich bei einer Ehe um eine Scheinehe handelt, sind insbesondere folgende:
 - die fehlende Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft,
 - das Fehlen eines angemessenen Beitrags zu den Verpflichtungen aus der Ehe,
 - die Ehegatten sind sich vor ihrer Ehe nie begegnet,
 - die Ehegatten machen widersprüchliche Angaben hinsichtlich ihrer jeweiligen Personalien (Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Beruf), der Umstände ihres Kennenlernens oder sonstiger sie betreffender wichtiger persönlicher Informationen,
 - die Ehegatten sprechen nicht eine für beide verständliche Sprache,
 - für das Eingehen der Ehe wird ein Geldbetrag übergeben (abgesehen von den im Rahmen einer Mitgift übergebenen Beträgen bei Angehörigen von Drittländern, in denen das Einbringen einer Mitgift in die Ehe gängige Praxis ist),
 - es gibt Anhaltspunkte dafür, dass ein oder beide Ehegatten schon früher Scheinehen eingegangen sind oder sich unbefugt in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben.

Die Gewinnung dieser Informationen kann beruhen auf

- Erklärungen der Betroffenen oder Dritter,

Anlage

- Erkenntnissen aus Schriftstücken oder
 - Erkenntnissen, die bei Ermittlungen gewonnen wurden.
3. Begründen bestimmte Faktoren den Verdacht, dass es sich um eine Scheinehe handelt, so stellen die Mitgliedstaaten einem Angehörigen eines Drittstaates eine Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis aufgrund der Eheschließung erst dann aus, wenn die nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Behörden überprüft haben, dass es sich bei der Ehe nicht um eine Scheinehe handelt und die übrigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt erfüllt sind. Diese Überprüfung kann ein getrenntes Gespräch mit jedem der beiden Ehegatten umfassen.
 4. Wenn die nach dem innerstaatlichen Recht zuständigen Behörden feststellen, dass es sich bei einer Ehe um eine Scheinehe handelt, wird die zum Zwecke der Eheschließung ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis des Drittstaatsangehörigen grundsätzlich entzogen, widerrufen oder nicht verlängert.
 5. Der Drittstaatsangehörige hat die Möglichkeit, eine Entscheidung, wonach ihm die Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis verweigert, entzogen, widerrufen oder nicht verlängert wird, gemäß dem einzelstaatlichen Recht vor Gericht anzufechten oder durch die zuständige Verwaltungsbehörde überprüfen zu lassen.

Die Mitgliedstaaten tragen dieser EntschlieÙung bei allen Vorschlägen für eine Änderung ihrer innerstaatlichen Vorschriften Rechnung. Darüber hinaus bemühen sie sich, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 1999 mit dieser EntschlieÙung in Einklang zu bringen.

Der Rat überprüft ab 1. Januar 1999 einmal jährlich die Anwendung dieser EntschlieÙung.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 1997

Im Namen des Rates
Der Präsident

